

Straftatbestände und strafrechtlichen Sanktionen durchgängig zum Ausdruck gebracht wird.

Ein solches Tat- und Differenzierungsprinzip gewährleistet, daß die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Straftäters gleichermaßen auf der Grundlage der für alle geltenden Strafgesetze allein daran gemessen wird, wie dieser in Ansehung seiner Tat und seiner persönlichen Schuld, der Schwere der Tat und ihrer sonstigen objektiven und subjektiven Umstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Persönlichkeit seinen Platz als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Bürger der sozialistischen Gesellschaft finden kann.

Mit der strikten Gewährleistung dieses für jeden Straftäter gleichermaßen geltenden Maßstabes in der Strafrechtspflege erweisen sich somit das Tat- und Differenzierungsprinzip als grundlegende Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit, durch die in der sozialistischen Strafrechtspflege unter der konkreten Vielfalt der Bedingungen des Kriminalitätsgeschehens wie der subjektiven Besonderheiten in der Person des Rechtsverletzers gleiches Recht für jeden einer Straftat Verantwortlichen gesichert wird.

Artikel 6

Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.¹

1. Art. 6 statuiert das Recht der Bürger auf Mitgestaltung der sozialistischen Strafrechtspflege als Ausdruck und spezifische Form ihres Grundrechts, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft umfassend mitzugestalten. Das Mitgestaltungsrecht wird als das grundlegendste verfassungsmäßige Recht und zugleich als verfassungsmäßige demokratische Pflicht der Bürger der DDR durch Art. 21 der sozialistischen Verfassung verankert und in seiner uneingeschränkten Geltung für die sozialistische Rechtspflege der DDR durch Art. 90 Abs. 3 der Verfassung ausdrücklich gewährleistet.

Anknüpfend an die Grundsätze der Art. 1 und 3 StGB, wird auch durch Art. 6 einer spezifischen Seite und Form der Wahrnehmung der Interessen-